

Gesetz über die Verwendung der Bettagssteuer

Vom 3. Mai 1873 (Stand 3. Mai 1873)

Der Kantonsrat von Solothurn
auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

§ 1* ...

§ 2

¹ Der Ertrag der Bettagssteuer ist zu einem vom Regierungsrat zu bezeichnenden den jeweiligen Zeitverhältnissen angemessenen Wohltätigkeitszwecke zu verwenden.

² Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk mit der amtlichen Publikation des Abstimmungsresultates in Kraft.

Inkrafttreten am 3. Mai 1873.

111.423.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
17.06.1855	keine Angabe	§ 1	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1	17.06.1855	keine Angabe	aufgehoben	-